

Kanzlei – Info 02/2003

Rechtsanwalt Hans Jürgen Kotz

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Siegener Straße 104 ~ 57223 Kreuztal

Telefon: 02732/791079 ~ Telefax: 02732/791078

Homepage: <http://www.ra-kotz.de> ~ E-Mail: info@ra-kotz.de

Rundschreiben i.S.d. BGH-Urteil vom 15.03.2001 – Az. : I ZR 337/98 – vgl. hierzu: <http://www.ra-kotz.de/anwaltswerbung2.htm>

Trotz gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge kann eine Haftung für deren Inhalt leider nicht übernommen werden!

Verfasser: Christian Kotz, Ref. iur., Doktorand der Rechtswissenschaften

In diesem Monat erläutere ich Ihnen:

- Verjährung von Verkehrsordnungswidrigkeiten (auf Seite 1 ff.)
- Förderung von Kleinunternehmen durch das Kleinunternehmerförderungsgesetz (auf Seite 3)
- Konjunkturelles Kurzarbeitergeld auf 18 Monate verlängert (auf Seite 3)
- Neue EU-Zinsrichtlinie zum 01.04.2004 (auf Seite 3)
- Gesetzesentwurf zur Bekämpfung von Internet-Dialern (auf Seite 4)
- Interessante Urteile – kurz notiert (auf Seite 4 ff.)
- Kurioses zum Schluss (auf Seite 10)

Juristischer Spruch o.ä. zum Einstieg:

Es hilft nichts das Recht auf seiner Seite zu haben.

Man muss auch mit der Justiz rechnen.

(von Dieter Hildebrand, dt. Satiriker)

Verjährung von Verkehrsordnungswidrigkeiten:

I. Einleitung:

1. Verkehrsordnungswidrigkeiten sind alle Zuwiderhandlungen gegen Bußgeldbestimmungen des Verkehrsrechts. Hierunter fallen gem. § 24 StVG (= Straßenverkehrsgesetz) alle Ordnungswidrigkeiten gegen die StVO (= Straßenverkehrsordnung), StVZO (= Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung) und FeV (= Fahrerlaubnis-Verordnung) ~ für Beispiele vgl. hierzu den Bußgeldkatalog auf <http://www-ra-kotz.de/bussgeld.htm>. Verkehrsordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße oder einen Fahrverbot geahndet werden.

Eine begangene Verkehrsordnungswidrigkeit „verjährt“ (sog. Verfolgungsverjährung) gem. § 26 Abs. 3 StVG innerhalb von 3 Monaten (abweichend von § 31 Abs.2 Nr. 4 OWiG [= Ordnungswidrigkeitengesetz]) ab Begehung der Tat, solange wegen der Ordnungswidrigkeit weder ein Bußgeldbescheid erlassen, noch öffentliche Klage erhoben wurde.

2. Maßgebend für die Verjährungsfrist ist hier das Datum des Bußgeldbescheides (Erlassdatum). Bei der Berechnung der Frist wird der Tag mit in die Frist eingerechnet; die Frist endet somit an dem kalendermäßig vorhergehenden Tag.

Beispiel: Geschwindigkeitsüberschreitung am 12.03.2003 ~ Ende der Verjährungsfrist am 11.06.2003 24.00 Uhr ~ somit verjährt ab 12.06.2003 - 0.00 Uhr

3. Danach verjährt die Ordnungswidrigkeit in 6 Monaten. Die 6-monatige Verjährungsfrist gilt auch nach Erlass eines Bußgeldbescheides, der durch die Behörde zurückgenommen wird.

4. Die Verfolgungsverjährung ist ein formell-rechtliches Verfahrenshindernis (Bundesverfassungsgericht: BVerfGE 25, 287). Ist die Verjährung eingetreten, muss ein bei Gericht anhängiges Verfahren durch Beschluss oder Urteil eingestellt werden. Es ergeht kein Freispruch!

II. Kosten bei Einstellung durch die Bußgeldbehörde:

1. Vor Erlass eines Bußgeldbescheides: Die Staatskasse hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Der Betroffene kann jedoch seine Kosten (z.B. Anwaltskosten) **nicht** vom Staat ersetzt verlangen!

2. Rücknahme des Bußgeldbescheides durch die Behörde: Erkennt die Behörde die Verjährung erst nach Erlass des Bußgeldbescheides und nimmt sie diesen dann zurück, muss die Staatskasse neben den Verfahrenskosten auch die notwendigen Auslagen des Betroffenen (z.B. Anwaltskosten) tragen.

III. Verjährungsunterbrechung:

1. § 33 OWiG enthält einen Katalog von Unterbrechungshandlungen. Mit **jeder Unterbrechungshandlung beginnt die Verjährungsfrist von neuem an zu laufen**. Dabei ist der Tag der Unterbrechung bereits der erste Tag der neuen Frist. Es gibt 4 Unterbrechungshandlungen:

a.) erste Vernehmung des Betroffenen, b.) die Anordnung der Vernehmung, c.) die Bekanntgabe der Vernehmung, d.) Bekanntgabe, dass ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde.

2. Die Unterbrechung der Verjährung wirkt nur gegenüber demjenigen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht. Eine gegen den Halter gerichtete Verfolgungshandlung kann daher keine verjährungsunterbrechende Wirkung gegenüber dem Fahrer entfalten.

3. Zur Verjährungsproblematik als Beispiel noch ein Beschluss des **OLG Zweibrücken - Az.: 1 Ss 132/02 - Beschluss vom 26.08.2002:**

Leitsatz (vom Verfasser – nicht amtlich): Wird gegen einen Autofahrer (als Beschuldigten) wegen eines Verkehrsverstoßes durch die Bußgeldbehörde ermittelt, so muss die Bußgeldbehörde ihm dies ausdrücklich und eindeutig mitteilen. Macht sie dies nicht, so wird die Verjährungsfrist nicht durch die Ermittlungen unterbrochen.

Sachverhalt: Der beschuldigte Autofahrer sollte außerorts die vorgeschriebene Geschwindigkeit mit 81 km/h überschritten haben. Die Bußgeldbehörde erließ 3 ½ Monate nach der Geschwindigkeitsüberschreitung einen Bußgeldbescheid über 375 € und ein 3-monatiges Fahrverbot.

Entscheidungsgründe: Das OLG stellte fest, dass die Tat zum Zeitpunkt der Bußgeldverhängung schon verjährt war. Eine Verjährungsunterbrechung wäre nur eingetreten, wenn die Behörde dem Autofahrer eindeutig mitgeteilt hätte, dass sie gegen ihn als Beschuldigten ermittelt. Zwar war dem Autofahrer im Zeitraum zwischen der Geschwindigkeitsüberschreitung und dem Bußgeldbescheid ein Formular mit der Bezeichnung „Anhörung/Zeugenfragebogen“ zugesandt worden, jedoch war hieraus nicht die Beschuldigtenstellung des Autofahrers ersichtlich.

Aus der Politik etc.:**I. Förderung von Kleinunternehmen – Quelle: Bundesfinanzministerium**

Das Bundeskabinett hat am 26.02.2003 einen Gesetzesentwurf zur Förderung von Kleinunternehmen und zur Verbesserung der Unternehmensfinanzierung (Kleinunternehmerförderungsgesetz - KFG) beschlossen. Das Gesetz soll rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft treten.

Mit dem Gesetzesentwurf wird eine vereinfachte Gewinnermittlung für Existenzgründer und Kleinunternehmen geschaffen. Nach der Vereinfachungsregelung darf ein Kleinunternehmen pauschal die Hälfte seiner Betriebseinnahmen als Betriebsausgaben abziehen. Lediglich die Betriebseinnahmen einschließlich der Entnahmen müssen aufgezeichnet werden. Von weiteren steuerlichen Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten ist das Unternehmen befreit. Auch sind diese Unternehmen von der Gewerbesteuer und der Umsatzsteuer befreit.

Diese Befreiungen gelten für Existenzgründungen und Kleinunternehmen, deren Betriebseinnahmen im Jahr der Betriebsgründung (danach jeweils im Vorjahr) unter 17.500 Euro und im laufenden Jahr unter 50.000 Euro liegen. Außerdem dürfen die Gesamteinkünfte (Einkommen aus selbständiger Tätigkeit und Einkommen aus unselbständiger Arbeit) 35.000 Euro (70.000 Euro bei Zusammenveranlagung) nicht übersteigen. Ab 2004 soll die Umsatzgrenze von 17.500 auf 35.000 Euro angehoben werden.

Für Empfänger von Überbrückungsgeld und Existenzgründungszuschüssen (Ich-AG) dürfen die Gesamteinkünfte 50.000 Euro (100.000 Euro bei Zusammenveranlagung) nicht übersteigen. Außerdem dürfen die Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit im Vorjahr nicht über 35.000 Euro (70.000 Euro bei Zusammenveranlagung) liegen. Auch in solchen Fällen soll die Aufnahme einer unternehmerischen Tätigkeit zur Abwendung drohender Arbeitslosigkeit erleichtert werden.

Vereinfachte Buchführung soll künftig aber auch für diejenigen Kleinunternehmen möglich sein, die über den obigen Umsatzgrenzen für die pauschalierte Gewinnermittlung liegen. Für die vereinfachte Buchführung soll eine Einnahme-, Ausgabegegenüberstellung und ein Inventarverzeichnis ausreichen. Von der Verpflichtung zur umfangreichen Bilanzbuchhaltung sind diese Unternehmer somit befreit. Die Betragsgrenzen für die Buchführungspflicht werden wie folgt verändert: Umsatzgrenze: 350.000 € (bisher: 260.000 €); Wirtschaftsgrenze: 25.000 € (bisher: 20.500 €); Gewinn Grenzen: 30.000 € (bisher: 25.000 €)

II. Bezugsfrist für das konjunkturelle Kurzarbeitergeld wurde auf 18 Monate verlängert!

Mit der jetzt beschlossenen „Verordnung über die Bezugsfrist für das Kurzarbeitergeld“ (trat rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft) wird die Höchstbezugsfrist für das „konjunkturelle Kurzarbeitergeld“ auf 18 Monate (früher 15 Monate) verlängert.

Außerdem wird mit der neuen Verordnung die Regelung über die Bezugsfrist für das „strukturelle Kurzarbeitergeld“ fortgeführt. Arbeitnehmer haben einen Anspruch auf eine 24-monatige Bezugsfrist, wenn ihr Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31.03.2003 entstanden ist. Die neue Verordnung ist befristet bis zum 31.12.2003.

III. Neue EU-Zinsrichtlinie zum 01.04.2004:

Am 21.01.2003 haben sich die Finanzminister der jeweiligen EU-Mitgliedsstaaten auf eine gemeinsame Zinsrichtlinie geeinigt. Diese soll zum 01.01.2004 in Kraft treten. Es wird ab diesem Datum ein automatischer Informationsaustausch über Zinseinnahmen zwischen den einzelnen Mitgliedsstaaten eingeführt.

Für Luxemburg, Österreich und Belgien gibt es eine Übergangsregelung, nach der sie eine Quellensteuer auf Zinsen von Steuerausländern erheben müssen. Diese Quellensteuer ist zeitlich gestaffelt und beträgt 15% ab 2004, 20% ab 2007 und 35% ab 2010. Von den Einnahmen werden 75% an den EU-Wohnsitzstaat des Anlegers überwiesen. Die Schweiz hat dasselbe angeboten.

Luxemburg, Österreich und Belgien gehen dann zum automatischen Informationsaustausch über, wenn die EU mit der Schweiz, Andorra, San Marino, Monaco und Liechtenstein ein Abkommen über Informationsaustausch auf Ersuchen nach OECD-Standard 2002 abschließt.

IV. Gesetzesentwurf zur Bekämpfung von Internet-Dialern!

Zum Schutz der Verbraucher vor Missbrauch mit 0190er und 0900er Rufnummern wird ein „Gesetz zur Bekämpfung des Missbrauchs von 0190er-/0900er-Mehrwertdiensterufnummern“ vorbereitet. Firmen, die sog. „Dialer“ (= Anwahlprogramme) anbieten, sollen verpflichtet werden, diese bei der Regulierungsbehörde für Post- und Telekommunikation registrieren zu lassen.

Der Verbraucher soll nach dem neuen Gesetz ferner gegenüber der Regulierungsbehörde einen Auskunftsanspruch haben, wer sich hinter einer 0190er bzw. 0900er-Mehrwertdiensterufnummer verbirgt.

Die Anbieter von Mehrwertdiensten sollen verpflichtet werden, bei der Werbung für 0190er/0900er Rufnummern auf die Preise hinzuweisen und eine Preisansage vorzunehmen (*Anmerkung: diese Verpflichtung besteht jetzt schon!*). Es sollen weiterhin Preisobergrenzen für die Mehrwertdienstenutzung und eine Zwangstrennung nach einer Stunde (*Anmerkung: auch dies ist jetzt schon gesetzliche Pflicht!*) eingeführt werden. Zudem sollen die 0900er-Rufnummern (ersetzen seit dem 01.01.2003 die 0190er-Rufnummern) in einer Datenbank erfasst und im Internet veröffentlicht werden.

Anmerkung: Der Gesetzesentwurf geht leider nicht weit genug. Vieles „was als neu verkauft“ wird, ist gesetzlich schon normiert. Echte Neuerungen zum Schutze des Verbrauchers fehlen!

Interessante Urteile – Kurz notiert!

I. Gebrauchswagenverkäufer muss auf schwere Unfallschäden hinweisen! OLG Koblenz – Az.: 5 U 786/02 - Urteil vom 28.11.2002

Leitsatz (vom Verfasser – nicht amtlich): Bei dem Verkauf eines Gebrauchtwagens muss der Verkäufer alles offenbaren, was ihm über den Unfall bekannt geworden ist. Verstößt ein Verkäufer gegen diese Pflicht, so macht er sich schadensersatzpflichtig.

Sachverhalt: Der Kläger kaufte bei einem Gebrauchtwagenhändler einen Porsche. Später stellte sich heraus, dass dieser mit einem schweren Unfall mehrfach unrepariert wiederveräußert worden war. Der Porsche war dann vom Verkäufer für 135.000 DM instandgesetzt worden. Der Verkäufer erwähnte diese „Kleinigkeit“ nur mit der Bemerkung „Pkw war vorne rechts unfallbeschädigt“ bzw. „Kotflügel vorne rechts wurde ersetzt“.

Entscheidungsgründe: Nach Ansicht des OLG Koblenz hat der Verkäufer hier arglistig gegen seine Pflicht verstoßen, alles was ihm über einen Unfallschaden bekannt geworden ist, dem Käufer mitzuteilen. Arglistig handelt der Verkäufer auch, wenn er den vorhandenen Unfall bagatellisiert.

**II. Grundstückseigentümer muss Verlegen von Leitungen und Aufstellung von Strommasten dulden!
OLG Koblenz - Az.: 7 U 1722/01 - Urteil vom 02.10.2002**

Leitsatz (vom Verfasser – nicht amtlich): Ein Grundstückseigentümer muss generell die Aufstellung von Strommasten und das Verlegen von Stromleitungen auf seinem Grundstück dulden, sofern für ihn damit nicht unzumutbare Belastungen verbunden sind.

Sachverhalt: Der Kläger hatte ein Stromunternehmen auf Beseitigung eines seit 25 Jahren auf dem Grundstück stehenden Strommastes verklagt, da er auf dem Grundstück ein Wohnhaus errichten wollte. Ferner machte er geltend, dass der Strommast aufgrund Elektroschlags, Blitzeinschlaggefahr, Umsturzgefahr und ästhetischer Beeinträchtigungen unzumutbar sei.

Entscheidungsgründe: Das OLG Koblenz wies die Klage ab. Unzumutbare Beeinträchtigungen lagen nicht vor, so dass der Grundstückseigentümer den Mast weiterhin dulden muss.

**III. Privattelefonat am Arbeitsplatz kein Grund für fristlose Kündigung!
Landesarbeitsgericht Nürnberg - Az.: 6 (5) Sa 472/01 - Urteil vom 28.05.2002**

Leitsatz (vom Verfasser – nicht amtlich): Ein Arbeitgeber kann einem Arbeitnehmer nicht fristlos wegen privater Telefonate kündigen, wenn er bisher diese Telefonate geduldet hat. Dies gilt selbst dann, wenn nach der Arbeitsordnung das Führen privater Telefonate verboten ist. Der Arbeitgeber muss den Arbeitnehmer vorher abmahnen.

Sachverhalt: Der Arbeitnehmer arbeitete in einem Reiseunternehmen und hatte Privattelefonate geführt. Daraufhin kündigte der Arbeitgeber ihm fristlos und hilfsweise fristgerecht.

Entscheidungsgründe: Das Landesarbeitsgericht sah in den Privattelefonaten des Arbeitnehmers keinen außerordentlichen Kündigungsgrund. Zwar hat der Arbeitnehmer durch die Privattelefonate seine Arbeitspflicht verletzt, jedoch hat der Arbeitgeber entgegen den Bestimmungen der Arbeitsordnung private Telefonate immer bei allen Mitarbeitern geduldet. Auch die ordentliche Kündigung des Arbeitnehmers unter Beachtung des Kündigungsschutzgesetzes hatte keinen Erfolg, da Privattelefonate ohne Abmahnung keine schwerwiegende Verletzung der Arbeitspflicht darstellen.

**IV. Pauschalpreis für Neubau deckt nicht unbedingt alle Bauleistungen ab!
Landgericht Coburg - Az.: 32 S 109/02 - Urteil vom 20.12.2002**

Leitsatz (vom Verfasser – nicht amtlich): Eine Pauschalpreisvereinbarung für Bauleistungen schließt Zusatzforderungen des Bauunternehmers nicht aus. Entstehen nach Vertragsschluss noch Kosten, die nicht vereinbart wurden, muss der Bauherr diese noch zusätzlich bezahlen.

Sachverhalt: Der Beklagte holte für seinen Garagenneubau mehrere Angebote ein. Dazu verschickte er detaillierte Leistungsverzeichnisse, die den Neubau genau bezeichneten. Mit dem Kläger vereinbarte er einen Pauschalpreis von 6.000 €. Nach Abschluss der Arbeiten wollte der Kläger auf einmal mehr als 8.000 € für die ausgeführten Arbeiten haben. Der Kläger machte zusätzliche Leistungen geltend, die zum einen Mehrleistungen bzgl. des Leistungsverzeichnisses betrafen und zum anderen einen zusätzlich notwendigen Ringanker erfassten. Der Beklagte berief sich auf die Pauschalpreisvereinbarung und zahlte die Differenz nicht.

Entscheidungsgründe: Nach Überzeugung der Richter, war zwischen den Parteien zwar ein Pauschalvertrag geschlossen worden, jedoch war der Umfang der Pauschalpreisvereinbarung unklar. Die Mehrleistungen der Arbeiten die nach dem Leistungsverzeichnis angefallen waren, musste der Beklagte nicht zusätzlich bezahlen, da das Leistungsverzeichnis diese Positionen erfasst hat. Die Kosten für den zusätzlich angefallenen Ringanker musste der Beklagte jedoch tragen, da dieser nicht vom Leistungsverzeichnis umfasst war.

**V. Verletzung der behördlichen Streupflicht – Schadensersatzanspruch etc.?
OLG Hamm - Az.: 9 U 49/02 und 9 U 47/02 - Urteile vom 13.09.2002 und 08.10.2002**

Leitsatz (vom Verfasser – nicht amtlich): Nicht nur Fußgängerüberwege, sondern auch Straßenübergänge, auf denen lebhafter Fußgängerverkehr herrscht, müssen frühzeitig geräumt und gestreut werden. Erleidet ein/e Fußgänger/in infolge von Schneeglätte einen Unfall, so haftet der jeweilige behördliche Träger der Verkehrsicherungspflicht auf Schadensersatz und Schmerzensgeld.

Sachverhalt: In den vorliegenden Fällen erlitt zum einen eine Fußgängerin auf einer mit Pulverschnee bedeckten abschüssigen Straße einen Beinbruch und zum anderen brach sich eine andere Fußgängerin infolge von Schneeglätte auf dem Bürgersteig den rechten Fußknöchel. In beiden Fällen wurde zu spät gestreut.

Entscheidungsgründe: Erforderliche Streu- und Räummaßnahmen müssen nach dem OLG Hamm morgens so rechtzeitig begonnen werden, dass glatte und streupflichtige Verkehrsflächen zu Beginn des Hauptberufsverkehrs, d.h. an Werktagen in der Regel spätestens bis um 7.00 Uhr abgestreut sind. Ferner ist die Stadt bzw. die Gemeinde verpflichtet, bereits morgens Kontrollfahrten durchzuführen.

**VI. Erstattung von Heilpraktikerbehandlungskosten in der gesetzlichen Krankenversicherung?
Landessozialgericht Brandenburg - Az.: L 4 KR 31/01 - Urteil vom 11.12.2002**

Leitsatz (vom Verfasser – nicht amtlich): Die gesetzliche Krankenversicherung braucht die Behandlungskosten für eine Heilpraktikerbehandlung nicht zu tragen. Kosten für selbst beschaffte Leistungen eines Versicherten sind von der gesetzlichen Krankenkasse nur dann zu erstatten, wenn diese eine unaufschiebbare Leistung nicht rechtzeitig erbracht oder eine notwendige Leistung zu Unrecht abgelehnt hat und dem Versicherten dadurch Kosten entstanden sind.

Sachverhalt: Der Kläger leidet an einer Pollenallergie. Er begab sich in die Behandlung einer Heilpraktikerin. Der Kläger beantragte danach bei seiner Krankenkasse die Erstattung von ca. 630 € für die Untersuchung, die Beratung, eine Eigenblutinjektion, eine Akupunktur bei Pollenallergie, chronischer Sinusitis und für eine Desensibilisierung. Der behandelnde Arzt des Klägers hatte in seinem nachträglichen Attest die Durchführung derartiger Maßnahmen lediglich befürwortet, nicht jedoch verordnet. Die Krankenversicherung lehnte die Übernahme der Kosten ab.

Entscheidungsgründe: Nach Auffassung des Landessozialgerichts, sind die Kosten für selbst beschaffte Leistungen durch die gesetzliche Krankenkasse nur dann zu erstatten, wenn die Krankenkasse eine unaufschiebbare Leistung nicht rechtzeitig erbracht oder eine notwendige Leistung zu Unrecht abgelehnt hat

und dem Versicherten dadurch Kosten entstanden sind (vgl. § 13 Abs. 1 Alt. 1 SGB V). Ein solcher Fall hat nach Ansicht der Richter hier jedoch nicht vorgelegen.

VII. Kein Anspruch auf Weihnachtsgeld während des Erziehungsurlaubs!

Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz - Az.: 5 Sa 852/02 - Urteil vom 29.10.2002

Leitsatz (vom Verfasser – nicht amtlich): Ein Arbeitgeber muss einer Arbeitnehmerin während des Erziehungsurlaubs grundsätzlich kein Weihnachtsgeld zahlen. Dies stellt auch keinen Verstoß gegen den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz dar.

Sachverhalt: Die Klägerin befand sich während des Jahres 2001 im Erziehungsurlaub. Im Jahr 2000 hatte der Arbeitgeber das Weihnachtsgeld trotz Erziehungsurlaubs der Arbeitnehmerin ausgezahlt. Der Arbeitgeber zahlte im Jahr 2001 kein Weihnachtsgeld und verwies auf die arbeitsvertraglich vereinbarte Freiwilligkeit der Zahlung.

Entscheidungsgründe: Das Landesarbeitsgericht wies die Klage ab, da das Weihnachtsgeld in der Regel als Gegenleistung für die erbrachte Arbeit gezahlt wird. Solche Arbeitsleistungen hatte die Klägerin im Jahr 2001 jedoch nicht erbracht und daher auch keinen Anspruch.

VIII. Post haftet bei Verlust eines Auslands-Wertbriefs nur in Höhe der Wertangabe!

Bundesgerichtshof - Az.: X ZR 113/02 – Urteil vom 28.01.2003

Leitsatz (vom Verfasser – nicht amtlich): Der Absender eines Auslands-Wertbriefs hat nach dem Weltpostvertrag lediglich einen Anspruch auf Entschädigung bis zur Höhe des von ihm angegebenen Werts, wenn der Brief verloren geht.

Sachverhalt: Ein Schmuckhändler hatte bei einem Düsseldorfer Postamt einen Wertbrief mit einem Gewicht von 554 g zur Versendung nach Riga/Lettland aufgegeben. Den Wert der Sendung gab er dabei mit 1.000 DM an. Als der Brief in Riga ankam betrug sein Gewicht lediglich noch 171 g. Später wurde behauptet, dass in dem Wertbrief Schmuckstücke im Wert von 14.295 Dollar gewesen seien.

Entscheidungsgründe: Der Bundesgerichtshof wies die Revision ab und verwies auf Art. 34 Nr. 4.1 des Weltpostvertrags vom 14.09.1994. Hiernach hat der Absender bei Verlust, Beraubung oder Beschädigung einer Wertsendung Anspruch auf eine Entschädigung, die auf keinen Fall den angegebenen Wert überschreiten darf.

IX. Ehevertrag ist bei unangemessener Benachteiligung eines Partners nichtig!

OLG München - Az.: 4 UF 7/02 - Urteil vom 01.10.2002 – Revision beim BGH – Az.: XII ZR 265/02

Leitsatz (vom Verfasser – nicht amtlich): Eheverträge können bei einer unangemessenen Benachteiligung eines Partners nichtig sein.

Sachverhalt: Die Klägerin (Mutter von zwei Kindern) hatte ihren Ehevertrag bei der Scheidung angefochten. Das Paar hatte 1988 notariell vereinbart, gegenseitig auf Zugewinn- und Versorgungsausgleich sowie auf nachehelichen Unterhalt zu verzichten - ausgenommen war nur die Zeit der Kinderbetreuung. Bei einem Scheitern der Ehe sollte die Frau laut Vertrag eine Abfindung und eine Kapitallebensversicherung erhalten.

Entscheidungsgründe: Nach Auffassung der Richter widerspricht die im vorliegenden Fall geschlossene Vereinbarung einer „gleichberechtigten Lebenspartnerschaft“. Eine Ehefrau darf vom gemeinsam erwirtschafteten nicht ausgeschlossen werden und muss auch nach der Scheidung ihren Lebensstandard beibehalten können. Andernfalls hätte ein gut verdienender und vermögender Ehemann alleine von seinem Verdienst profitiert, die Ehefrau wäre hingegen unter Umständen auf Sozialhilfe angewiesen und würde damit die Sozialkassen belasten.

**X. Verwirkung des Unterhaltsanspruchs – auch 4 ½-jährige Ehe kann von kurzer Dauer sein!
OLG Koblenz - Az.: 11 UF 825/01 - Urteil vom 20.12.2002**

Leitsatz (vom Verfasser – nicht amtlich): Ein Unterhaltsanspruch ist nach § 1579 BGB zu versagen, herabzusetzen oder zeitlich zu begrenzen, soweit die Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs aufgrund der Umstände grob unbillig ist. Nach § 1579 Nr. 1 BGB ist dies der Fall, wenn die Ehe nur von kurzer Dauer war. Hier wird in der Regel ein Zeitraum von 2-3 Jahren angenommen. Nach dem Urteil des OLG Koblenz kann dies auch auf eine 4 ½ – jährige Ehe zutreffen.

Sachverhalt: Das Ehepaar lebte während der Ehe lediglich 9 Monate zusammen.

Entscheidungsgründe: Nach dem OLG Koblenz konnte in diesem Fall, trotz des 4 ½-jährigen Bestehens der Ehe von einer kurzen Ehedauer ausgegangen werden, da es während des Zusammenlebens nicht zu einer „engen Lebensverbindung“ gekommen war. Das OLG begrenzte daher den nahehelichen Unterhaltsanspruch der Ehefrau sowohl in der Höhe als auch in Bezug auf den 9-monatigen Ehezeitraum.

**XI. alkoholbedingter Unfall – Kfz-Haftpflichtversicherung kann Regeß fordern!
LG Coburg - Az.: 11 C 925/00 - Urteil vom 29.08.2002**

Leitsatz (vom Verfasser – nicht amtlich): Verursacht man als Autofahrer alkoholbedingt einen Verkehrsunfall, so kann die Kfz-Haftpflichtversicherung im Rahmen des Vertragsverhältnisses Regressansprüche bis zu 5.000 € gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend machen. Die Regressmöglichkeit der Kfz-Haftpflichtversicherung ergibt sich aus den „Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung – AKB“, die regelmäßig in den Versicherungsvertrag miteinbezogen werden. Wenn der Versicherungsnehmer beweisen kann, dass der Alkoholkonsum keine Rolle für den Unfall gespielt hat, entfällt der Regressanspruch der Versicherung. Eine alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit wird in der Regel von den Gerichten bei Promillewerten unter 1,1 angenommen, wenn Verdachtsmomente aufkommen, die auf alkoholbedingte Ausfallerscheinungen schließen lassen.

Sachverhalt: Die Autofahrerin hatte mit 0,88 Promille versucht auf einer Strasse zu wenden. Bei dem Wendemanöver kam es zu einer Kollision mit einem hinter ihr fahrenden Fahrzeug. Die Autofahrerin war der Ansicht, dass ihr Alkoholkonsum für den Unfall keine Rolle gespielt hatte. Die Kfz-Haftpflichtversicherung regulierte zwar den Schaden des Gegners, forderte jedoch von der Autofahrerin 4.400 € zurück.

Entscheidungsgründe: Die Klage der Kfz-Haftpflichtversicherung hatte Erfolg. Nach Ansicht des Gerichts konnte aufgrund des riskanten Wendemanövers auf eine alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit ge-

geschlossen werden. Die Autofahrerin konnte das Gericht nicht davon überzeugen, dass ihr Alkoholkonsum keine Rolle für den Unfall gespielt hatte.

XII. Ein Hausverkäufer muss den Käufer auf Mängel und Belästigungen hinweisen!
OLG Bamberg - Az.: 3 U 165/01 und 4 U 196/01 - Urteile vom 26.06.2002 und 15.07.2002

Leitsatz (vom Verfasser – nicht amtlich): Ein Hausverkäufer muss den Käufer auf bestehende Mängel und Belästigungen hinweisen. Verletzt er diese Pflicht obwohl er die Mängel oder Belästigungen kennt, so kann der Käufer den Kaufvertrag trotz vereinbarten Gewährleistungsausschlusses wirksam wegen arglistiger Täuschung anfechten.

Sachverhalte: Im ersten Fall traten zu unterschiedlichen Tageszeiten unangenehme Geruchsbelästigungen von einem technisch unzureichend angelegten Abwasserkanal im Keller auf. Im zweiten Fall waren Feuchtigkeitsschäden und Schimmelbefall vorhanden. In beiden Fällen wurde der Käufer nicht auf diese Mängel bzw. Belästigungen hingewiesen. Der Käufer konnte diese auch nicht ohne weiteres erkennen.

Entscheidungsgründe: Die Käufer konnten in beiden Fällen den geschlossenen Kaufvertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten. Das OLG Bamberg gab ihren Klagen statt. Nach Ansicht der Richter hatten die Verkäufer bzgl. der Mängel und Belästigungen eine Offenbarungspflicht, die sie verletzt hatten. Die Verletzung dieser Pflicht führt in der Regel zur Unwirksamkeit eines vertraglich vereinbarten Gewährleistungsausschlusses und zur Möglichkeit den Kaufvertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten zu können.

XIII. Unterhaltspflicht von Kindern gegenüber ihren Eltern!
Bundesgerichtshof – Az.: XII ZR 67/00 - Urteil vom 19.02.2003

Leitsatz (vom Verfasser – nicht amtlich): Die Höhe der Unterhaltspflicht der Kinder bestimmt sich nach der Lebensstellung des unterhaltsberechtigten Elternteils. Bei der Leistungsfähigkeit der unterhaltsverpflichteten Kinder sind deren Unterhaltsverpflichtungen gegenüber ihrer Ehefrau und ihren Kinder zu berücksichtigen. Ferner muss bei der Berechnung der Leistungsfähigkeit der Kinder ein Anteil von ca. 20 % von deren Bruttoeinkommen für ihre primäre Altersvorsorge angesetzt werden.

Sachverhalt: Die klagende Stadt hatte der Mutter der Beklagten (2 Söhne) Sozialhilfe gezahlt. Die Stadt nahm die Söhne für die Zeit ab 1994 auf rückständigen Unterhalt und ab Januar 1999 auf laufenden Unterhalt in Anspruch. Das Amtsgericht hatte der Klage für die Zeit ab April 1997 teilweise stattgegeben und die weitergehende Klage abgewiesen. Zur Begründung hatte es ausgeführt, der Bedarf der Mutter sei ebenso zu bemessen wie derjenige eines volljährigen Kindes mit eigenem Haushalt. Diesen notwendigen Bedarf hatte die Mutter bis März 1997 durch ihr eigenes Einkommen decken können. Das OLG war in der zweiten Instanz der Ansicht, dass der Bedarf der Mutter von dem Amtsgericht zu niedrig angesetzt worden ist. Das Maß des von den Kindern geschuldeten Unterhalts bestimmt sich nach dessen eigener Lebensstellung. Als angemessener Unterhalt müssen dabei aber auch die vorhandenen Mittel des Elternteils berücksichtigt werden. Liegen diese unterhalb des Existenzminimums, so bildet der Ausgleichsbeitrag die Untergrenze des Bedarfs.

Entscheidungsgründe: Der Bundesgerichtshof hat unter Fortführung seiner Rechtsprechung (vgl. <http://www.ra-kotz.de/pflegeheimkosten.htm>) die Auffassung des Oberlandesgerichts bestätigt. Zur Ermittlung des Bedarfs des unterhaltsberechtigten Elternteils darf auf die in den Unterhaltstabellen enthaltenen Eigenbedarfssätze zurückgegriffen werden und derjenige Betrag als Bedarf angesetzt werden, der der jeweiligen Lebenssituation des Elternteils entspricht. Hinzuzurechnen sind jeweils die Kosten für Kranken- und Pflegeversicherung. Hinsichtlich der unterhaltsrechtlichen Leistungsfähigkeit des Verpflichteten hat der Bundesgerichtshof entschieden, daß bei der Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen ist, dass der Unterhaltsverpflichtete in angemessener Weise für sein Alter Vorsorge tragen muss. Bei der Leistungsfähigkeit muss ein Anteil ca. 20 % des Bruttoeinkommens für die primäre Altersvorsorge angesetzt werden. In welcher Weise der Unterhaltspflichtige diese Vorsorge trifft, steht diesem dabei grundsätzlich frei. Zu berücksichtigen sind auch die sonstigen Verpflichtungen, hierzu gehören auch die Unterhaltspflichten gegenüber der Ehefrau und den Kindern. Dieser Unterhaltsanspruch ist nicht von vornherein auf einen Mindestbetrag beschränkt, sondern richtet sich nach den individuellen Lebens-, Einkommens- und Vermögensverhältnissen, die den ehelichen Lebensstandard bestimmen. Da die Ehefrau ihrer Schwiegermutter nicht zum Unterhalt verpflichtet ist, braucht sie mit Rücksicht auf deren Unterhaltsansprüche keine Schmälerung ihres angemessenen Anteils am Familienunterhalt hinzunehmen. Gleiches dürfte auch für die Kinder gelten, die ebenfalls vorrangig unterhaltsberechtigt sind.

XIV. Kein Recht auf eine Parabolantenne an der Balkonbrüstung!
Landgericht Berlin - Az.: 10 C 150/02 – Urteil vom 25.02.2003

Leitsatz (vom Verfasser – nicht amtlich): Wer als Wohnungsmieter gerne Satellitenfernsehen sehen möchte, kann nicht einfach eine Parabolantenne an seiner Balkonbrüstung befestigen. Der Hauseigentümer kann darauf bestehen, dass ein Mieter seine Parabolantenne (*auch bei zusätzlichen Kosten!*) auf dem Dach installiert.

Sachverhalt: Eine Mieterin hatte an ihrer Balkonbrüstung gegen den Willen des Hauseigentümers eine Parabolantenne befestigt. Der Hauseigentümer wollte hingegen, dass die Mieterin die Parabolantenne auf dem Dach des Hauses installiert.

Entscheidungsgründe: Nach Ansicht der Richter des LG Berlin kann ein Hauseigentümer verlangen, dass der Mieter seine Parabolantenne zu angemessenen Kosten und Bedingungen an einem optisch weniger störenden Ort aufstellt. Bis zu 770 € an Extra-Ausgaben sind hier nach dem LG Berlin zumutbar.

Kurioses: Weißes Paar mit schwarzen Kindern nach In-vitro-Fertilisation!

Das höchste Zivilgericht in Großbritannien entschied jetzt, dass ein weißes Paar, das nach einer Verwechslung bei der künstlichen Befruchtung (*Nachforschungen ergaben, dass die Eizellen der Ehefrau versehentlich mit dem Spermium eines „Fremden“ befruchtet worden waren, statt mit dem ihres eigenen Mannes*) dunkelhäutige Zwillinge bekam, die Kinder behalten darf. Wenn der weiße Ehemann der Mutter die Vaterschaft für sich beanspruchen will, muss er jedoch nach dem Urteil die Zwillinge adoptieren. Der biologische Vater hat nach dem Urteil theoretisch das Recht, bei Erziehungsfragen mitzuentcheiden.